

# Satzung

## über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weddingstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Juni 1997 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 StrWG) sind zu reinigen.

### § 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile der in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte den Eigentümerinnen und Eigentümern in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke wie folgt auferlegt:

1. Die Gehwege - mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind - ,
2. die kombinierten Geh- und Radwege,
3. die Radwege,
4. die Rinnsteine,
5. die Gräben,
6. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
7. die Hälfte der Fahrbahnen.
8. die Fußgängerstraßen

(2) Anstelle der Eigentümerin und des Eigentümers bzw. der gemeinschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

- a) Die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat,
- c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten.

- (3) Ist die Reinigungspflichtige oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der reinigungspflichtigen Personen übernehmen.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der regelmäßigen Reinigungspflicht**

Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal in jeder Woche zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Hierbei dürfen Herbizide nicht verwendet werden. Der Kehricht ist aus dem Straßenraum zu entfernen.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Streu- und Schneeräumpflicht**

- (1) Die Gehwege sowie die kombinierten Geh- und Radwege sind von den Reinigungspflichtigen bei Eisglätte mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen.
- (2) Nach 20.00 Uhr entstehende Eisglätte ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehende Eisglätte so oft wie erforderlich unverzüglich abzustreuen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sowie die kombinierten Geh- und Radwege sind in einer den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entsprechenden Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustreuen.

Auf den mit Sand, Kies oder ähnlich befestigten Gehwegen ist nur Glätte mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen; jedoch sind Schneemengen, die den Verkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges zu lagern, sofern die Breite des Gehweges es gestattet. Eine Lagerung kann auch auf einem Seiten- oder Grünstreifen erfolgen.  
Wo diese Möglichkeiten nicht bestehen, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Die Rinnsteine sind jedoch freizuhalten. Der Verkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.  
Auf den anliegenden Grundstücken anfallender Schnee oder Eis darf von diesen nicht heruntergeschafft werden.
- (6) Bei Tauwetter ist von den reinigungspflichtigen Personen dafür Sorge zu tragen, daß das Schmelzwasser in die Einläufe der Entwässerungsanlage für Straßenoberflächenwasser gelangen kann.
- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist.

## **§ 5**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Dies gilt auch für Hunde- und Pferdeführer oder Hunde- und Pferdeführerinnen, wenn die von ihnen geführten Hunde bzw. Pferde innerhalb der geschlossenen Ortslage abkoteten. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der reinigungspflichtigen Person, eine zumutbare Verunreinigung zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. Die Reinigungspflicht stellt hierbei eine Gemeinschaftspflicht dar, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

## **§ 7**

### **Datenverarbeitungsbestimmungen**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung ist zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes und des Katasteramtes sowie der Steuerabteilung der Kämmerei des Amtes Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt zulässig.
- (2) Das Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten zu verarbeiten:

Grundstücks-, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte, Anschriften von Eigentümerinnen oder Eigentümern, dinglich Berechtigten, Steuerpflichtigen und sonstigen Reinigungspflichtigen.

Die entsprechenden Daten werden gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Information (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 aus folgenden Unterlagen erhoben:

Grundbücher, Liegenschaftsbücher, Steuerfestsetzungsbescheide.

Das Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt darf sich diese Daten von den jeweils zuständigen Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiter verarbeiten und speichern.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die ihr oder ihm auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungspflicht nicht oder nicht in der in § 3 gebotenen Art oder in dem erforderlichen Umfang nachkommt ,
  2. der ihr oder ihm obliegenden Streu- und Schneeräumpflicht nicht oder nicht in der in § 4 gebotenen Art oder in dem erforderlichen Umfang nachkommt,
  3. die ihr oder ihm nach § 5 obliegende Verpflichtung der unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weddingstedt vom 07. Februar 1972
  - b) Nachtragssatzung vom 17. November 1975
  - c) Nachtragssatzung vom 30. Dezember 1982
  - d) Nachtragssatzung vom 05. April 1989

Weddingstedt, 25. Juni 1997

gez. Lehmann  
Der Bürgermeister

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung  
in der Gemeinde Weddingstedt vom 25. Juni 1997**

Ahornweg	Meisenweg
Alter Landweg	Mittelweg
Am Eichenweg	
Am Pool	
Am Ring	Nordfeld
Amselweg	
Am Wasserwerk	Österweg
	Ostroher Straße
Bergkoppel	
Buchenweg	
Buerweg	Pommernring
Bundesstraße 5	
	Schulstraße
Dachsweg	Slippen
Dellweg	Steller Damm
Dorfstraße	Steller Weg
Eichenhain	Torfweg
Feldstraße	Vogelsang
Fiefhusen	
Flötenweg	
Friedhofstraße	Waldstedter Straße
	Weddinghusener Weg
	Wischweg
Grüner Weg	Wurthweg
Heidkrug	Zum Waldhaus
Heidlohe	
Im Dorfe	
Industriestraße	
Kastanienweg	
Kiefernweg	
Kirchenweg	
Kleine Straße	
Kreisstraße	
Kreuzacker	
Krogstedt	